

Erste Asset Management GmbH – Vergütungspolitik

Klassifikationsebene: A1

Zuständige Abteilung: 0065 1140 / EAM HR

Version: [5.0]

Genehmigungsdatum: 13.12.2019

Die aktuelle Version dieses Dokuments ist elektronisch im Intranet abrufbar.

Der vorliegende Ausdruck wird nicht aktualisiert.

Das Dokument			
Name	Erste Asset Management GmbH – Vergütungspolitik		
(Leitende/r) VerfasserIn	Stefan Haderer / Romana Peschke		
Für das Dokument verantwortlich/OU	Stefan Haderer / EAM HR 0065 1140		
Inhalt	Rahmen und Richtlinien der Vergütungspolitik (fixe und variable Elemente) für alle MitarbeiterInnen der Erste Asset Management GmbH		
Version	[5.0]	Versionsdatum:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Klassifikationsebene	A1	Verweis auf Gruppendokument	EG_IT_A_0005
Hauptsächlich betroffene Division(en)	<input checked="" type="checkbox"/> Business <input checked="" type="checkbox"/> CEO <input checked="" type="checkbox"/> CFO <input checked="" type="checkbox"/> COO <input checked="" type="checkbox"/> CRO		
Anwendung	Erste Asset Management GmbH (EAM)		
Offenlegung	Öffentlich		
Publikation	Erste Open Network, Website		
Nächste Überarbeitung	Dezember 2020		
Übergeordnete Policy			

Historie	Änderungen	Genehmigungsdatum	Genehmigt von

Freigaben	
Vorgeschriebene Freigabeebene	EAM Aufsichtsrat
Grund für Freigabeantrag	<input type="checkbox"/> New Document <input checked="" type="checkbox"/> Annual Revision <input type="checkbox"/> Interim Change
Datum der endgültigen Freigabe	

Verteilerliste
EAM Vorstand
EAM Human Resources
Lokale CEOs / LeiterInnen der Standorte
EAM Legal
EAM Network & Project Services

Inhalt

1.	Präambel.....	4
2.	Rollen und Verantwortlichkeiten im Überblick.....	5
3.	Geltungsbereich	6
3.1	Gesellschaft.....	6
3.2	TrägerInnen erheblicher Risiken.....	6
4.	Rechtsgrundlage und aufsichtsrechtliche Regelungen	8
5.	Vergütungs-Governance	9
5.1	Aufsichtsrat.....	9
6.	Vergütungsausschuss	10
7.	Allgemeine Grundsätze	12
7.1	Gehaltskomponenten.....	12
7.2	Abfindungszahlungen	13
7.3	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	14
7.4	Offenlegung von Informationen.....	14
7.5	Konsequente Beachtung eines effektiven Risikomanagements	15
7.6	Vermeidung von Interessenkonflikten	15
7.7	Allgemeine Richtlinien der fixen Vergütung.....	15
7.7.1	Fixe Vergütung.....	15
7.7.2	Richtlinien zur Festlegung der fixen Vergütungskomponenten	16
7.8	Richtlinien der variablen Vergütung	17
7.8.1	Allgemeine Richtlinien der variablen Vergütung	17
7.8.2	Allgemeine Richtlinien zu Zielen und Vorgaben.....	22
7.8.3	Richtlinien für ein Konzept variabler Vergütungspolitik und -praktiken.....	22
7.9	Richtlinien zu Personalausstattung und Mobilität	23
7.10	Persönliche Absicherung, Zinsen und Dividenden	24
7.11	Risikobereinigte Leistungsmessung.....	24
7.11.1	Quantitative Kriterien (Knock-in).....	24
7.11.2	Qualitative Kriterien (Knock-out).....	25
8.	Spezifische Vergütungsgrundsätze	26
8.1	Berechnung der variablen Vergütung	26
8.2	Aufschubdauer	26
8.3	Unbare Instrumente.....	26
8.3.1	Aufbewahrungszeitraum.....	27
8.3.2	Phantom-Mitarbeiterbeteiligungsplan	27
8.4	Erheblichkeitsschwelle.....	28
8.5	Bonuszahlung – ein Beispiel.....	28
9.	Richtlinien für Ausscheidende (Leavers) und Pensionsleistungen	30
9.1	Allgemeine Bestimmungen für „Good Leavers“.....	30
9.2	Allgemeine Bestimmungen für Bad Leavers	30

1. Präambel

Die Erste Asset Management GmbH (die „Gesellschaft“) möchte ein attraktiver Arbeitgeber sein, dessen MitarbeiterInnen wachsen, sich entwickeln und engagieren können. Die Leistung der MitarbeiterInnen wird anerkannt und soll belohnt werden.

Die Gesellschaft setzt auf ein ausgewogenes Verhältnis monetärer und nicht-monetärer sowie fixer und variabler Vergütungselemente. Monetäre und nicht-monetäre Vergütungen sind an die Werte und Strategien der Gesellschaft gebunden. Die Auszahlung erfolgt entweder als fixe oder variable Vergütung; eine dritte Vergütungskategorie gibt es nicht. Die fixe Vergütung spiegelt die relevante berufliche Erfahrung, Kompetenz und organisatorische Verantwortung der MitarbeiterInnen wieder. Dagegen beruht die variable Vergütung auf Leistung und in Ausnahmefällen auch auf anderen Elementen; die variable Vergütung bietet Anreize zu einer langfristigen umsichtigen Risikoprüfung und zu einem vernünftigen Risikomanagement.

Diese Politik behandelt alle Belohnungselemente der Vergütung mit Ausnahme von Schulungen, Sachleistungen, Gesundheits-, Sicherheits- und ähnlichen Leistungen für Arbeitnehmer.

Fairness ist ein Schlüsselement in der Vergütungsstrategie von EAM und weist eine interne, eine externe und eine Diversity-Perspektive auf. Interne Fairness bedeutet, dass sich die MitarbeiterInnen entsprechend dem relativen Wert ihrer Arbeit innerhalb von EAM fair entlohnt fühlen sollen. MitarbeiterInnen, die in verschiedenen Bereichen unseres Unternehmens ähnliche Tätigkeiten ausüben, sollen auch gleich entlohnt werden. Externe Fairness bedeutet, dass EAM bestrebt ist, MitarbeiterInnen im Vergleich zu anderen, die ähnliche Tätigkeiten in anderen Organisationen des jeweiligen Marktes und/oder Sektors ausüben, wettbewerbsfähig zu entlohnen. Wir legen größten Wert auf eine Vergütungsstruktur, die auf einer wettbewerbsfähigen Grundvergütung beruht.

Alle MitarbeiterInnen haben Anspruch auf faire und günstige Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Vergütung. Die Personalabteilung führt alljährlich eine interne Analyse zur Feststellung potenzieller geschlechtsspezifischer Vergütungslücken durch und implementiert gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen.

2. Rollen und Verantwortlichkeiten im Überblick

Eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten von Aufsichtsrat und Vergütungsausschuss für diese Policy findet sich in den Kapiteln 5 und 6.

Die Geschäftsfunktionen sind in Kooperation und Abstimmung mit Human Resources und den Compliance-Funktionen für die Konzeption variabler Vergütungsprogramme, provisionsbasierter/ Retail-Incentive-Programme verantwortlich.

Die Festlegung des Bonuspools der Gesellschaft liegt in der Zuständigkeit von Human Resources. Die Höhe des definitiven Bonuspools wird vom Vorstand genehmigt.

Der Vorstand legt die rollenspezifischen Ziele fest, vereinbart mit den Mitgliedern des Vergütungsausschusses vollständige individuelle Leistungs-Scorecards, definiert die Leistungsvereinbarungen mit direkt Untergebenen und bewertet die Leistungen von Untergebenen anhand des Feedbacks aus mehreren Quellen. Der Prozess der Festsetzung von Leistungszielen wird von Human Resources unterstützt.

Malus- und Rückforderungsentscheidungen werden von Fall zu Fall durch den Vorstand, Human Resources und Compliance getroffen. In bestimmten Fällen kann auch der Vergütungsausschuss mit einbezogen werden.

Die Identifizierung jener MitarbeiterInnen, die TrägerInnen erheblicher Risiken sind, wird von Human Resources gemeinsam mit den operativen, Rechts- und Risikomanagement-Funktionen koordiniert.

3. Geltungsbereich

3.1 Gesellschaft

Diese Vergütungspolitik gilt für die Gesellschaft und alle ihre Standorte.

3.2 TrägerInnen erheblicher Risiken

Diese Vergütungspolitik gilt für alle MitarbeiterInnen, für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie für jegliche Art von der Gesellschaft gewährter Vergütung, für jeden direkt vom OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und/oder AIF (Alternative Investment Funds) selbst ausbezahlten Betrag einschließlich Carried Interest (Gewinnbeteiligung) und Performance Fees sowie für jede Übertragung von Units oder Anteilen des OGAW und/oder AIF zugunsten jener Arbeitnehmerkategorien einschließlich aller Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, RisikoträgerInnen, MitarbeiterInnen mit Kontrollfunktionen und MitarbeiterInnen in derselben Gehaltsstufe wie die Vorstandsmitglieder und RisikoträgerInnen in Bezug auf ihre Gesamtvergütung, deren Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft verwalteten OGAW und/oder AIF haben.

Zur Anwendung der spezifischen Vergütungsgrundsätze hat die Gesellschaft ihre RisikoträgerInnen wie folgt definiert („RisikoträgerInnen“):

- 1) Alle Vorstandsmitglieder;
- 2) Alle Aufsichtsratsmitglieder;
- 3) Die Geschäftsleitung: Das Management, wenn es sich um den Vorstand -1 handelt, unabhängig von den Abteilungen, die die jeweiligen Personen leiten, und gegebenenfalls ihre jeweiligen StellvertreterInnen;
- 4) Kontrollfunktionen und gegebenenfalls deren jeweilige Stellvertretung:
 - a) LeiterIn der Risikomanagementabteilung;
 - b) LeiterIn der Compliance-Abteilung (an den Standorten „Compliance Officer“) und
 - c) LeiterIn der internen Revision.
- 5) Mit der Leitung der folgenden Divisionen beauftragte Personen und gegebenenfalls ihre StellvertreterInnen:
 - a) LeiterIn der Finanzabteilung;
 - b) LeiterIn der Rechtsabteilung (an den Standorten „Specialist Legal“);
 - c) LeiterIn der Personalabteilung;
 - d) LeiterIn der Anlageverwaltung;
 - e) LeiterIn der Marketingabteilung.
- 6) Sonstige RisikoträgerInnen: Um die regulatorischen Anforderungen soweit wie möglich zu erfüllen, hat sich die Gesellschaft entschlossen, alle Fondsmanager, alle Portfoliomanager, alle Mitarbeiter von Forschungsabteilungen sowie alle Mitarbeiter von Fund Controlling (für Zweigstellen, in denen alle Risikomanager an der Limitkontrolle beteiligt sind) zu identifizieren;

- 7) Personen mit Managementverantwortung für Mitarbeiter, welche eines der Kriterien der Punkte (1) bis (6) erfüllen.
- 8) MitarbeiterInnen mit hohen Vergütungen, sofern sie wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des jeweiligen OGAW/AIF der Geschäftseinheit haben:
 - a) alle MitarbeiterInnen, die sich, gerundet auf die nächste ganze Zahl, unter jenen 0,3 % der Belegschaft befinden, die im vorangegangenen Geschäftsjahr die höchste Gesamtvergütung erhalten haben;
 - b) alle MitarbeiterInnen, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung in derselben oder größeren Höhe als die geringste Gesamtvergütung erhalten haben, die im selben Geschäftsjahr einem Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglied gewährt wurde.
 - c) dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin wurde im vorhergehenden Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung von EUR 500.000 oder mehr zuerkannt;

Alle anderen Funktionen innerhalb der Gesellschaft haben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft und die von ihr verwalteten Investmentfonds.

4. Rechtsgrundlage und aufsichtsrechtliche Regelungen

Die Gesellschaft als internationale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich in erheblichem Ausmaß mit der Verwaltung von Investmentfonds beschäftigt, unterliegt folgenden Regelungen:

- 1) den Paragraphen 17a, 17b und 17c österreichisches Investmentfondsgesetz von 2011 – „InvFG 2011“;
- 2) Paragraph 11 und Anhang 2 zu Paragraph 11 österreichisches Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – „AIFMG“;
- 3) den Artikeln 14a und 14b der Richtlinie 2014/91/EG – der „OGAW-V-Richtlinie“;
- 4) den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie vom Oktober 2016 (ESMA/2016/575) – „ESMA LL OGAW Vergütung“;
- 5) den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMED (ESMA/2013/232) vom Juli 2013 – „ESMA LL AIFM Vergütung“;
- 6) den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD (ESMA/2016/411) vom März 2016 – „ESMA LL OGAW V und AIFMD“;
- 7) den ESMA-Richtlinien über Vergütungspolitiken und -praktiken (MiFID) vom Juni 2013 (ESMA/2013/606) – „ESMA LL Vergütung MiFID“;
- 8) dem FMA-Rundschreiben zu Problemen mit Interessenkonflikten bestimmter Vergütungssysteme einschließlich der ESMA LL Vergütung MiFID vom April 2014 – „FMA-Rundschreiben Interessenkonflikte“;
- 9) dem FMA-Rundschreiben über die Signifikanzgrenze für die variable Vergütung nach §§ 17a – 17c InvFG 2011 und § 11 AIFMG – „FMA-Rundschreiben Signifikanzgrenze“;
- 10) Artikel 13 und Anhang 2 der Alternative Investmentfonds Manager-Richtlinie – „AIFMD“.
- 11) Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II (MiFID II) – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (siehe Anhang 9 Ref. 4)

Sollte die vorliegende Vergütungspolitik von nationalem Recht abweichen oder sollte nationales Recht oder die Interpretation durch die nationale Aufsichtsbehörde strenger ausfallen als diese Vergütungspolitik, kommen das jeweilige nationale Recht und die strengeren Regeln zur Anwendung.

5. Vergütungs-Governance

Aufsichtsrat und Vergütungsausschuss der Gesellschaft vereinbaren die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und überprüfen diese regelmäßig, ändern sie bei Bedarf und sind für ihre Implementierung zuständig. Die Implementierung der Vergütungspolitik muss zumindest einmal jährlich einer zentral durchgeführten, unabhängigen internen Überprüfung ihrer Compliance mit den rechtlichen Anforderungen, den von der Gesellschaft im Bereich Vergütung angewendeten regulatorischen Vorschriften, Policies und Verfahren unterzogen werden.

Alle relevanten internen Funktionen (d.h. interne Revision, Risikomanagement, Compliance, Rechtsabteilung und HR) arbeiten eng zusammen und gewährleisten die Übereinstimmung der Vergütungspolitik mit einem wirksamen Risikomanagement, das es zu fördern gilt.

5.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist für den Inhalt und die Aufrechterhaltung der Vergütungspolitik des Unternehmens sowie für die Beaufsichtigung ihrer umfassend funktionierenden Implementierung verantwortlich.

Der Aufsichtsrat darf Verantwortlichkeiten in Vergütungsangelegenheiten an den Vergütungsausschuss delegieren. Der Aufsichtsrat wird durch formale Berichte umfassend über die Aktivitäten des Vergütungsausschusses informiert und ermöglicht ihm damit die Berücksichtigung seiner Ansichten.

Der Aufsichtsrat kann dem Vergütungsausschuss seine Verantwortlichkeiten in Vergütungsangelegenheiten jederzeit ganz oder teilweise entziehen.

Folgende Angelegenheiten bleiben in der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates und dürfen nicht an den Vergütungsausschuss delegiert werden:

- Genehmigung der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder.
- Genehmigung von Zahlungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Kündigungen von Vorstandsmitgliedern.

6. Vergütungsausschuss

Gemäß Paragraf 17b InvFG 2011 und Paragraf 11 AIFMG sind Verwaltungsgesellschaften, die aufgrund ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten Investmentfonds, ihrer internen Organisation und ihres Wesens, Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeit wesentlich sind, zur Einrichtung eines Vergütungsausschusses verpflichtet. Der Vergütungsausschuss muss so eingerichtet werden, dass er kompetent und unabhängig über die Vergütungspolitik und -praxis sowie über die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize urteilen kann („Vergütungsausschuss“).

Zur Feststellung, ob ein Vergütungsausschuss einzurichten ist oder nicht, gilt es folgende konkrete Elemente zu berücksichtigen:

- 1) Börsennotierung der Verwaltungsgesellschaft oder nicht;
- 2) Rechtliche Struktur der Verwaltungsgesellschaft;
- 3) Mitarbeiterzahl der Verwaltungsgesellschaft;
- 4) Verwaltetes Vermögen der Verwaltungsgesellschaft;
- 5) Die Frage, ob die Verwaltungsgesellschaft eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft und zugleich eine AIFM ist;
- 6) Bereitstellung der in Artikel 6(3) OGAW-V-Richtlinie und in Artikel 6(4) AIFM-Richtlinie genannten Leistungen.

Zur Beurteilung, ob eine Verwaltungsgesellschaft wesentlich ist oder nicht, gilt es die genannten Faktoren kumuliert zu betrachten.

Weil die Gesellschaft in Bezug auf die Mehrzahl dieser Faktoren als wesentlich einzuschätzen ist, und weil die Gesellschaft beschlossen hat, auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verzichten, hat sie sich zur Einrichtung eines beim Aufsichtsrat angesiedelten Vergütungsausschusses entschieden.

Befugnisse des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss wird unter der delegierten Befugnis des Aufsichtsrates tätig. Der/die Vorsitzende des Vergütungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in der jeweils nächsten Aufsichtsratssitzung nach jeder Sitzung über die Tätigkeit des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss ist zu jeglicher Untersuchung und allen Aktivitäten im Rahmen seiner Pflichten befugt. Die Mitglieder dürfen alle Informationen, die sie über MitarbeiterInnen des Unternehmens benötigen, einholen.

Der Vergütungsausschuss ist befugt, externe Beratungsleistungen als Unterstützung bei der Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch zu nehmen, sich die Dienste externer Anbieter mit entsprechender Erfahrung und Expertise zu sichern und diese Personen in die Meetings des Ausschusses einzuladen¹. Die Kosten

¹ Der Vergütungsausschuss trägt die eigenständige Verantwortung für die Festlegung der Auswahlkriterien sowie für die Auswahl, Ernennung und Festlegung der Referenzbedingungen für alle Vergütungsberater, die den Vergütungsausschuss und/oder die jeweiligen Vergütungsausschüsse beraten.

für die Inanspruchnahme von Beratung oder sonstigen Leistungen sind in dem vom Vorstand genehmigten Rahmen von der Gesellschaft zu tragen.

Der Vergütungsausschuss ist gegebenenfalls zur Einholung von Beratungsleistungen vom Sub-Vergütungsausschuss berechtigt. Der Vergütungsausschuss ist dazu berechtigt, den/die LeiterIn der Risikomanagementabteilung der Gesellschaft und andere LeiterInnen interner Kontrollfunktionen zur Teilnahme an zumindest einer Sitzung des Vergütungsausschusses pro Jahr einzuladen.

Folgende Aufgaben liegen in der Verantwortlichkeit des Vergütungsausschusses:

- 1) Formulierung der Empfehlungen zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der höchstbezahlten MitarbeiterInnen der Gesellschaft an den Aufsichtsrat;
- 2) Direkte Aufsicht über die Vergütung von RisikoträgerInnen, wenn es sich bei ihnen um die LeiterInnen der Risikomanagementabteilung, der Compliance-Abteilung und der internen Revision handelt;
- 3) Aufsicht über die Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Bonus-Pool und der Genehmigung (oder Ablehnung) der jeweiligen Richtlinien und Bedingungen;
- 4) Unterstützende und beratende Funktion für den Aufsichtsrat in Bezug auf Konzept und Änderungen der Vergütungspolitik;
- 5) Überprüfung der Vergütungspolitik (zumindest einmal jährlich) und Beaufsichtigung ihrer Implementierung;
- 6) Überprüfung der Ernennung externer Vergütungskonsulenten, die der Aufsichtsrat bei Bedarf mit Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten beauftragen kann;
- 7) Unterstützung des Aufsichtsrates in seiner Aufsichtsfunktion über Konzept und Funktionalität des Vergütungssystems;
- 8) Besonders aufmerksame Beurteilung der angewendeten Vergütungsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik insgesamt der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Investoren in diese Investmentfonds entspricht, und dass das Vergütungssystem alle Arten von Risiken und Liquidität der Gesellschaft und das von ihr verwaltete Vermögen berücksichtigt;
- 9) Gewährleistung einer regelmäßigen und unabhängigen Überprüfung der Vergütungspolitik und -systeme durch die interne Revision;
- 10) Formale Überprüfung einer Reihe möglicher Szenarien, um zu testen, wie das Vergütungssystem auf zukünftige externe und interne Ereignisse reagieren würde, sowie Backtesting derselben.

Die Verantwortung für die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder liegt beim Aufsichtsrat. Diese Kompetenz wurde dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen. Gemäß Paragraph 30I GmbH-Gesetz („GmbHG“) ist der Aufsichtsrat zur Vertretung der Gesellschaft in ihren rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Vorstandsmitgliedern ermächtigt.

Der Vergütungsausschuss hält seine Sitzungen zumindest zweimal jährlich ab.

7. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Vergütungsregeln gelten für alle MitarbeiterInnen und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

7.1 Gehaltskomponenten

Das gesamte reguläre Grundgehalt einer Person kann aus mehreren Komponenten bestehen. Das gesamte reguläre Grundgehalt ist die Summe aus gesetzlichem Grundgehalt, Markt-, Funktions- oder Führungszulagen sowie Überstundenpauschale.

Funktionszulage („Job Function Allowance“): Der Abteilungsleiter und Human Resources können beschließen, einem/einer MitarbeiterIn eine Funktionszulage zu bezahlen. MitarbeiterInnen in nicht leitenden Positionen haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Funktionszulage. Eine Funktionszulage kann in verschiedenen betrieblichen Situationen zur Anwendung kommen. So wird z.B. der Lohndruck auf dem externen Markt als vorübergehend angesehen, oder organisatorische Veränderungen erfordern marktbasierende Anpassungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Funktion. Eine Funktionszulage ist mit der Dauer der Funktion begrenzt.

Die Funktion kann durch eine außerordentliche Gehaltsanpassung abgegolten werden. Die Funktionszulage sollte richtliniengemäß maximal 25 % des gesamten regulären Grundgehalts ausmachen.

Führungskräftezulage („Leadership Allowance“): Der Abteilungsleiter kann die Zahlung einer Führungskräftezulage an einen bzw. eine MitarbeiterIn beschließen. MitarbeiterInnen in leitenden Positionen kommen für eine Führungskräftezulage in Frage. Eine Führungskräftezulage kann in verschiedenen geschäftlichen Situationen zur Anwendung kommen. So versteht sich etwa eine Ernennung in die Leitungsfunktion nur auf begrenzte Zeit. Eine Führungskräftezulage ist mit der Dauer der Führungsposition begrenzt. In der Regel sollte die Führungskräftezulage maximal 25 % des gesamten regulären Grundgehalts ausmachen.

Überstundenpauschale: Das Überstundenpauschale ist jener Betrag, der MitarbeiterInnen gewährt wird, wenn diese flexibel und außerhalb der regulären Arbeitszeiten verfügbar sein müssen. Es wird in der Regel in einer Höhe zwischen 10 und 25 Stunden pro Monat festgelegt und zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Die im Überstundenpauschale berücksichtigte Stundenzahl muss langfristig tatsächlich geleistet werden; andernfalls ist das Pauschale abzuerkennen, weil jede Nichterfüllung letztlich einen Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung darstellt.

Es sind aber auch noch weitere Arten von Zulagen möglich. Sonstige Zulagen: MitarbeiterInnen können auch andere Arten von Barzulagen erhalten. Beispiele für derartige Zulagen sind: Autokostenzuschuss, Auslandszulage, Wohngeld, Schulgeld. Alle diese Zulagen sind an bestimmte Richtlinien und Regeln gebunden.

Überstundenvergütung: MitarbeiterInnen können für geleistete Überstunden Zusatzzahlungen erhalten. Im Allgemeinen erhalten MitarbeiterInnen mit Überstundenpauschale keine zusätzliche Bezahlung für geleistete Überstunden.

Vergütungselement	Gewinnung	Kompetenzaufbau	Leistung	Mitarbeiterbindung	Physische/soziale Sicherheit
Grundgehalt	X	X		X	X
Zulagen		X		X	
Variable Vergütungsprogramme			X		
Bindungsprämie (Retention Bonus)				X	
Sozialleistungen (monetär und nichtmonetär)	X			X	X

7.2 Abfindungszahlungen

Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrages müssen entsprechend der Geschäftsstrategie, den Werten und langfristigen Zielen der Gesellschaft sowie nach den anzuwendenden lokalen Gesetzen und Kollektivverträgen erfolgen.

Abfindungszahlungen spiegeln die im Laufe der Zeit erbrachten Leistungen wider und dürfen Versagen oder Fehlverhalten nicht belohnen. Keine Abfindung erhalten MitarbeiterInnen, die von sich aus kündigen²,

Bei Zuerkennung einer Abfindung müssen die Angemessenheit des zuerkannten Betrages und die zur Ermittlung dieses Betrages angewendeten Kriterien einschließlich seiner Verbindung zu der im Laufe der Zeit erbrachten Leistung und der Nichtbelohnung von Versagen oder Fehlverhalten dokumentiert werden.

Abfindungen können Abgeltungen des Verlusts einer Funktion beinhalten und können Gegenstand einer Wettbewerbsverbotsklausel im Vertrag sein. Insbesondere sollten Zusatzzahlungen aufgrund frühzeitiger Vertragsbeendigung in folgenden Situationen als Abfindungszahlungen betrachtet werden:

- a. bei Beendigung von Arbeitsverträgen durch das Unternehmen aufgrund eines Versagens des Unternehmens;
- b. wenn das Unternehmen den Vertrag infolge einer erheblichen Einschränkung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, von der auch der/die betreffende MitarbeiterIn betroffen war, beenden möchte, oder wenn Geschäftsbereiche von einem anderen Unternehmen ohne gleichzeitige Übernahme des Personals übernommen werden;
- c. wenn sich Unternehmen und MitarbeiterIn im Fall eines potenziellen oder tatsächlichen Arbeitsstreits vergleichen, um eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden.

² es sei denn, nationales Arbeitsrecht würde für einen solchen Fall etwas anderes vorschreiben.

Abfindungszahlungen gelten als variable Vergütung. Die folgenden Abfindungsbeträge sind zur Berechnung des Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung sowie für die Möglichkeit der Anwendung einer Stundung und der Auszahlung in Wertpapieren nicht zu berücksichtigen:

- a. Abfindungen, die nach nationalem Arbeitsrecht oder infolge eines Gerichtsurteils verpflichtend vorgeschrieben sind;
- b. Ausgleichszahlungen für den Verlust einer Funktion, wenn sie Gegenstand einer Konkurrenzverbotsklausel im Vertrag sind („gardening leave“) und in zukünftigen Perioden bis zur Höhe der fixen Vergütung ausgezahlt werden, die im Falle der Weiterbeschäftigung des/der MitarbeiterIn für den Zeitraum des Konkurrenzverbots bezahlt worden wäre;
- c. die Abfindung im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Kündigung auf Initiative des Arbeitgebers, die auf der Vereinbarung mit dem Betriebsrat beruht, oder im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung wird ArbeitnehmerInnen gewährt, die weder im Jahr der Kündigung noch im Jahr davor nach irgendwelchen (qualitativen oder quantitativen) Kriterien als wesentliche Risikoträger qualifiziert wurden;
- d. Die Höhe der Abfindung wird nach einer vordefinierten allgemeinen Formel berechnet, die in den in diesem Abschnitt unter den Punkten 1 bis 3 genannten Fällen in der Vergütungspolitik festgelegt ist;
- e. Abfindungszahlungen, die die Bedingung in Punkt a) dieses Absatzes nicht erfüllen, wenn der Träger der zuständigen Behörde die Gründe und die Angemessenheit der Höhe der Abfindung dargelegt hat.

Reguläre Vergütungszahlungen im Zusammenhang mit der Dauer einer Kündigungsfrist gelten nicht als Abfindungszahlungen.

7.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das InvFG 2011 und das AIFMG gestatten den Verwaltungsgesellschaften die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Anwendung regulatorischer Vergütungsvorschriften.

Die Gesellschaft hat jedoch beschlossen, auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verzichten.

7.4 Offenlegung von Informationen

Die Gesellschaft wird in ihrem Geschäftsbericht oder in einem gesonderten Dokument folgende Informationen zu ihrer Vergütungspolitik offenlegen:

- 1) den Gesamtbetrag der Vergütungen im Geschäftsjahr, gegliedert in fixe und variable Vergütungselemente, die von der Gesellschaft an ihre MitarbeiterInnen bezahlt werden, außerdem die Zahl der Begünstigten, falls relevant, sowie den von den Investmentfonds bezahlten Carry und die Performance Fees;
- 2) den Gesamtbetrag der Vergütungen, gegliedert nach jenen MitarbeiterInnen einschließlich aller Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, RisikoträgerInnen, MitarbeiterInnen mit Kontrollfunktionen und MitarbeiterInnen in derselben Gehaltsstufe wie die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte in Bezug auf ihre Gesamtvergütung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das

Risikoprofil der Gesellschaft oder des von der **Gesellschaft** verwalteten OGAW und/oder AIF auswirkt.

7.5 Konsequente Beachtung eines effektiven Risikomanagements

Die in der vorliegenden Policy dargelegten Vergütungsregeln wurden so konzipiert, dass sie einem soliden und effektiven Risikomanagement entsprechen und dieses fördern, und dass sie Risikonahmen verhindern, die sich nicht mit den Risikostrategien der Gesellschaft und den Risikoprofilen (Regeln oder Gründungsdokumenten) der verwalteten Investmentfonds vertragen.³ Die Vergütungsgrundsätze in dieser Vergütungspolitik sind so konzipiert, dass sie die langfristigen wirtschaftlichen Interessen der Investoren ebenso wie soziale Interessen berücksichtigen.

7.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Diese Vergütungspolitik entspricht den geschäftlichen Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentfonds sowie der Investoren ihrer Investmentfonds und sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Vorstand der Gesellschaft sorgt daher für Vergütungsgrundsätze und -prozesse in der Gesellschaft, die gewährleisten, dass die Entscheidungen aller MitarbeiterInnen im besten Interesse der Investoren liegen (vgl. FMA-Rundschreiben über Interessenkonflikte). Dies wird unter anderem durch die Anwendung risikobereinigter Leistungsindikatoren gewährleistet, die auch qualitative Kriterien berücksichtigen (z.B. Compliance-Verstöße, Überschreitung von Limiten).

7.7 Allgemeine Richtlinien der fixen Vergütung

7.7.1 Fixe Vergütung

Der Anteil der fixen Vergütung aller MitarbeiterInnen an ihrer Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, um auf individueller Ebene die finanzielle Unabhängigkeit der variablen Vergütung einschließlich der Option, gar keine variable Vergütungskomponente auszuzahlen, zu ermöglichen. Der Anteil der fixen und variablen Vergütung der einzelnen MitarbeiterIn begünstigt keine exzessiven Risikonahmen.

Die fixe Vergütung:

- 1) sorgt für Ausgewogenheit zwischen dem Wert der jeweiligen Position sowie den Kompetenzen, Erfahrungen und dem konkreten Marktbeitrag des/der MitarbeiterIn im Wettbewerb;
- 2) entspricht der Notwendigkeit zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Verantwortlichkeiten, dem Wissen, den Fähigkeiten und der Erfahrung, die für eine Position erforderlich sind, und jenen der jeweiligen MitarbeiterInnen (Marktwert der Position und der Person);
- 3) unterstützt die Arbeitsumgebung innerhalb der Gesellschaft hinsichtlich
 - a) Leistung (anspruchsvolle Ziele, Zielerreichung, Feedback),
 - b) Entwicklung (Karriere, Vermittelbarkeit) und
 - c) Kernkompetenzen (Förderung von Wachstum, verantwortungsvollem Handeln, Zuverlässigkeit, exzellenter Durchführung, Teamfähigkeit);

³ § 17c Abs. 1 InvFG 2011; Anhang 2 Nr. 1 lit. a zu § 11 AIFMG.

- 4) peilt kompetitive Kosten auf dem externen Markt an und verfügt über flexible Kostenkomponenten, die organisatorische Veränderungen der Institution ermöglichen und Entwicklungen im Arbeitsmarkt unterstützen und fordern; und
- 5) berücksichtigt die verbindlichen Bestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrags (falls vorhanden).

Die fixe und variable Vergütung kann sich aus unterschiedlichen Elementen einschließlich Zulagen, Auszahlungen oder Sozialleistungen zusammensetzen. Die Gesellschaft analysiert die Art dieser Zulagen und Sozialleistungen und ordnet sie der fixen oder variablen Vergütungskomponente zu. Diese Zuordnung erfolgt anhand der nachstehend angeführten Kriterien. Die fixe Vergütung ist die Summe der fixen Gehaltsbestandteile und Sozialleistungen.

7.7.2 Richtlinien zur Festlegung der fixen Vergütungskomponenten

Eine Vergütung ist fix, wenn die Zahlungen unwiderruflich sind, von der Gesellschaft nicht abgezogen, ausgesetzt oder gestrichen werden können und wenn sie nicht leistungsabhängig sind.

Eine Vergütung ist fix, wenn die Bedingungen für ihre Gewährung und Höhe:

- 1) im Voraus feststehen (d.h. auf einem Kollektivvertrag beruhen);
- 2) nicht ermessensabhängig sind (d.h. wenn alle MitarbeiterInnen zumindest eine fixe Vergütung erhalten);
- 3) für die MitarbeiterInnen transparent sind (d.h. wenn die MitarbeiterInnen formal über die fixen Vergütungskomponenten informiert werden);
- 4) permanent sind, d.h. über den Zeitraum der konkreten Rolle und organisatorischen Verantwortlichkeiten beibehalten werden;
- 5) nur durch eine Änderung der relevanten Policy, durch einen Kollektivvertrag oder nach einer Neuverhandlung gemäß der nationalen Rechtslage verändert werden.
- 6) keine Anreize zur Risikonahme bieten; und
- 7) unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften gelten.

Folgende Vergütungskomponenten (häufig eine Art Zulage oder sonstige Nebenvergütung oder Sozialleistungskomponente) gelten ebenfalls als fix:

- 1) Zulagen bzw. Nebenleistungen, die an eine Rolle oder organisatorische Verantwortung gebunden sind und so lange gewährt werden, als keine wesentliche Änderung der Verantwortlichkeiten und Befugnisse dieser Rolle eintreten, wodurch der/die MitarbeiterIn eine andere Rolle oder organisatorische Verantwortung hätte;
- 2) Beträge, die von keinen anderen Faktoren abhängen als von der Erfüllung einer bestimmten Rolle oder organisatorischen Verantwortung;
- 3) Komponenten, bei denen alle anderen MitarbeiterInnen, die die gleiche Funktion ausüben oder die gleiche organisatorische Verantwortung tragen und sich in einer vergleichbaren Situation befinden, Anspruch auf eine vergleichbare Zulage/Nebenleistung haben könnten;
- 4) Vergütungen an entsendete MitarbeiterInnen unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in einem anderen Staat, wenn alle ähnlichen Fälle konsequent gleich behandelt werden;
- 5) Zulagen bzw. Nebenleistungen, die zur Erhöhung des Grundgehalts in Situationen dienen, in denen MitarbeiterInnen im Ausland arbeiten und weniger Vergütung erhalten, als auf dem lokalen Arbeitsmarkt für dieselbe Position üblich wäre, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zulagen, die unterschiedslos an alle MitarbeiterInnen bezahlt werden können;
 - b) Zulagen, die gewährt werden, weil die MitarbeiterInnen vorübergehend im Ausland oder in einer anderen Position mit einem Vergütungsniveau arbeiten, das eine Anpassung gegenüber der vertraglichen Vereinbarung erfordert, um den Lebenshaltungskosten auf dem jeweiligen Markt gerecht zu werden;
 - c) die Höhe der zusätzlichen Zahlungen beruht auf zuvor festgelegten Kriterien;
 - d) die Dauer der Zulage ist an die Dauer der Situation gebunden.
- 6) einmalige Zahlungen auf Basis von Kollektivvertrag oder anderen zwingenden Bestimmungen;
 - 7) sonstige Nebenleistungen auf Basis von Kollektivvereinbarungen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen (z.B. Beitragszahlungen in Pensionskassen).

Ebenfalls in die Kategorie der fixen Vergütung fallen Vergütungskomponenten, die:

- 1) Mitarbeiterinnen nicht diskretionär zuerkannt werden;
- 2) nicht leistungsabhängig sind und keinen Anreiz zur Risikonahme darstellen, oder Zahlungen auf Basis rechtlicher Verpflichtungen – die nach nationalem Recht zwingend sind. Beispiele hierfür sind Leitungs- und Marktzulagen.

Hierunter fallen Zahlungen im Rahmen von Routinepaketen für Arbeitnehmer, die ausschließlich mit der familiären oder persönlichen Situation zusammenhängen, also etwa für Kinderbetreuung, anteilige reguläre Pensionsbeiträge zusätzlich zu den vorgeschriebenen, Reisezulagen und Krankenversicherung.

7.8 Richtlinien der variablen Vergütung

7.8.1 Allgemeine Richtlinien der variablen Vergütung

Berechnung der variablen Vergütung

Die Gesellschaft definiert Rentabilitäts-Mindestanforderungen. Im Geltungsbereich liegen die Bedingungen für Vorauszahlungen und aufgeschobene Vergütungskomponenten. Im Fall einer leistungsbezogenen Vergütung beruht der Gesamtbetrag der Vergütung auf einer Kombination aus Leistungsbeurteilung der betreffenden Person wie auch des jeweiligen Geschäftsbereichs oder des jeweiligen Investmentfonds sowie der Gesamtergebnisse der Gesellschaft.

Bei der Bewertung von Einzelleistungen werden außerdem sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt. Diese Kriterien werden in dieser Politik festgelegt.

Leistung und langfristige Nachhaltigkeit

Die variable Vergütung von MitarbeiterInnen hängt von der Bewertung ihrer Leistung und Entwicklung aber auch von jener des Geschäftsbereichs und vom allgemeinen Abschneiden der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten Investmentfonds ab. Die Leistung des Geschäftsbereichs und der jeweiligen MitarbeiterInnen wird anhand quantitativer und qualitativer Ziele einschließlich der Nachhaltigkeit der mittel- und langfristigen Bemühungen der MitarbeiterInnen gemessen.

Politik, Modell und Praxis der Vergütung wurden unter Berücksichtigung der nachstehenden Richtlinien erarbeitet.

Jede variable Vergütung muss den strategischen Indikatoren, den Werten und langfristigen Interessen der Gesellschaft entsprechen. In Bezug auf die variable Vergütung gilt es zu berücksichtigen:

- 1) das Risiko, Kapital, die Liquidität und Wahrscheinlichkeit sowie den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung für die Gesellschaft;

- 2) die Performance der Erste Asset Management Group und der Gesellschaft;
- 3) die Performance des betreffenden Geschäftsbereichs (Abteilung/ Division/ Standort); und
- 4) die Performance der einzelnen Person.

Die variable Vergütung ist an Nachhaltigkeitskriterien gebunden und begünstigt keine exzessive Risikonahme. Eine variable Vergütung darf nur in einem angemessenen Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung ausbezahlt werden; dieses Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung ist für alle MitarbeiterInnen und Vorstandsmitglieder mit 100% der fixen Vergütung begrenzt.

Versagen darf in keinem Fall belohnt werden. Aus diesem Grund können auch keine verbindlichen Zusagen abgegeben werden, solange nicht alle Voraussetzungen für eine variable Vergütungskomponente erfüllt sind.

Insbesondere darf variable Vergütung nie versprochen werden und muss sich stets auf die Leistung in einer bestimmten Leistungsperiode beziehen. In der Regel ist jede garantierte variable Vergütung verboten. Die einzige Ausnahme hiervon bildet ein Einstellungsbonus, der bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen im Voraus ausbezahlt werden kann. Solche Einstellungsboni müssen vom Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden. Sie sind nur im ersten Jahr der Anstellung und nur unter der Bedingung möglich, dass die Gesellschaft über ein solides und angemessenes Eigenkapital verfügt.

MitarbeiterInnen und Vorstandsmitglieder dürfen nicht über ihre eigene variable Vergütung entscheiden.

Risiko, Kapital und Liquiditätsbedarf

Die Zahlung variabler Vergütungskomponenten insgesamt darf die Fähigkeit der Gesellschaft zur Stärkung ihrer Kapital- und Liquiditätsbasis nicht einschränken. Außerdem sind in den Entscheidungen des Vorstands über variable Vergütungen die langfristigen Interessen der Aktionäre, Investoren und MitarbeiterInnen der Gesellschaft an einem funktionierenden Bankwesen und der Stabilität des Finanzmarktes zu berücksichtigen.

Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten zu Beginn der Leistungsperiode Leistungskennzahlen (KPIs), die mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt sind. Der Vergütungsausschuss legt unter Berücksichtigung dieser KPIs fest, ob Vorstandsmitglieder für jährliche Bonuszahlungen (d.h. einen kurzfristigen Anreizsystem) oder ein sonstiges variables Vergütungssystem infrage kommen. Die KPIs müssen relevant, dehnbar und der langfristigen Wertschöpfung förderlich sein. Insgesamt darf die mögliche Vergütungshöhe nicht zu hoch angesetzt werden. Jede Ausnahme erfordert eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Kontrollfunktionen

Die variable Vergütung der LeiterInnen von Kontrollfunktionen (auf der Ebene der Geschäftsbereiche) wird direkt vom Vergütungsausschuss geprüft und genehmigt. Die von der Kontrollfunktion beaufsichtigten Geschäftsbereiche und/oder Teams sind nicht in den Entscheidungsprozess über die Vergütung der Kontrollfunktionen eingebunden. Die Vergütung der Kontrollfunktion weist keinen Zusammenhang mit der Performance der von ihnen beaufsichtigten Teams auf. Die MitarbeiterInnen der Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der Ziele ihrer Funktionen und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entlohnt.

Vergütungsunterausschuss

Modell und Praxis der variablen Vergütung für RisikoträgerInnen müssen vom Vergütungsausschuss nach Konsultation eines Gremiums genehmigt werden, das aus den Funktionen Risk Management, Human Resources („HR“), Finanzen und Compliance besteht (dem „Vergütungsunterausschuss“), das die Aufsicht über die beruflichen Pflichten und Leistungsanforderungen der jeweiligen MitarbeiterIn hat.

Anreizsysteme und Festsetzung des Bonus-Pools

Anreizsysteme

Es gibt mehrere Anreizsysteme. Die Implementierung neuer Anreizsysteme ist mit HR abzustimmen. Die Compliance-Funktion muss in die Konzeption eines neuen Anreizsystems beratend eingebunden werden. Jedes Anreizsystem ist vom Vorstand der Gesellschaft zu genehmigen. Der Vergütungsausschuss erhält einen Bericht über die bestehenden Anreizsysteme. Alle Anreizsysteme müssen einen Bezug zur Gesellschaft, dem Geschäftsbereich und den persönlichen Resultaten aufweisen.

Generell lassen sich die verschiedenen Anreizsysteme einer der folgenden Hauptkategorien zuordnen:

- 1) Kurzfristige Anreize: jährliches Bonus-System auf Basis der Bewertung der Jahresleistung der einzelnen MitarbeiterInnen
- 2) Bindungsprämie (Retention Bonus): Unternehmen können bei Restrukturierungen, Abwicklungen oder nach einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, aber auch in Situationen, in denen das Unternehmen Gründe für sein legitimes Interesse an der Bindung der relevanten MitarbeiterInnen geltend machen kann, Bindungsprämien einsetzen.
- 3) Belohnungen (Awards): Anreizsystem auf Basis einer offenen Teilnahme von MitarbeiterInnen in einem (grenzüberschreitenden) Geschäftsbereich oder einer Funktion. Zuerkannt werden Belohnungen für Praktiken, die das Wachstum unterstützen oder das Geschäft verbessern und die Beispielwirkung für andere MitarbeiterInnen haben.

MitarbeiterInnen oder Vorstandsmitglieder können an mehr als einem Anreizsystem teilnehmen. Die Summe der gewährten Boni darf 100% der fixen Vergütung der einzelnen MitarbeiterInnen bzw. Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

Bonus-Pool – jährliches kurzfristiges Anreizsystem

Der allgemeine Bonuspool setzt sich aus den Bonuspools der Divisionen zusammen. Bei der Ermittlung der Gesamthöhe der für die variable Vergütung vorgesehenen Mittel (Bonuspool) werden neben dem prozentualen Anspruch einzelner Mitarbeiter auch die Gesamtleistung des Unternehmens und die relevanten Risiken berücksichtigt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. In der Festlegung des Bonus-Pools und der Auszahlungen aus diesem Pool gilt es Kriterien zu beachten, wie in dieser Politik ausgeführt. Eingerichtet wird der Bonus-Pool im Zuge der Budgetierung für die jeweilige Leistungsperiode, und die Evaluierung erfolgt nach der Leistungsperiode unter Berücksichtigung einer Kombination aller Kriterien.



Der Bonus-Pool kann in mehrere Segmente (z.B. in den Bonus-Pool für Vorstandsmitglieder, Vorstand-1, Investment Division, Sales und sonstige MitarbeiterInnen) unterteilt werden. Für diese Segmente gelten möglicherweise unterschiedliche Kriterien/Indikatoren, wobei jedoch zumindest die nachstehenden Kriterien erfüllt sein müssen.

Der Bonus-Pool wird als Mindestanforderung nach den folgenden Kriterien/Indikatoren bewertet:

- 1) Finanzergebnis der Erste Asset Management GmbH (0%-120%);
- 2) Leistungskennzahlen (KPI) der Division/Gesellschaft, falls anwendbar (0%-120%).

Die Bewertung dieser Kriterien führt zu Anpassungen des Bonus-Pools. Der zuvor festgelegte Bonus-Pool wird anhand der Bonus-Pool-Multiplikatoren, die zwischen 0% und 120% variieren können, angepasst. Ein Bonus-Pool-Multiplikator unter 100% infolge der Leistungsbeurteilung nach den genannten Kriterien gilt als „Malus“. Für verschiedene Kategorien können unterschiedliche Bonus-Pool-Multiplikatoren zur Anwendung gelangen. Der Vorstand der Gesellschaft entscheidet über die Höhe des Bonus-Pools für die jeweilige Leistungsperiode. Der Vergütungsausschuss beaufsichtigt diese Entscheidungen und muss den Richtlinien und Bedingungen für den Bonus-Pool zustimmen oder sie ablehnen.

Bonuszahlungen und Rückforderung (Claw-Back)

Ungeachtet der allgemeinen Grundsätze des Zivil- und Arbeitsrechts wird eine variable Vergütung nur zuerkannt, wenn sie in Anbetracht der Finanzlage der Gesellschaft nachhaltig und aufgrund der belegten Performance des jeweiligen Geschäftsbereichs und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Andernfalls wird keine oder eine verminderte variable Vergütung zuerkannt (*Malus*).

Im Fall einer schlechten oder negativen Performance der Gesellschaft wird die variable Vergütung deutlich verringert (*Malus*). Diese Beurteilung wirkt sich sowohl auf die laufende variable Vergütung als auch in Form einer Minderung der bereits verdienten Bonus-Auszahlungen aus.

Wird eine variable Vergütung in Form von Eigenkapitalinstrumenten (Phantom-like Instruments) ausbezahlt, verbleiben diese in der Gesellschaft. Die Auszahlung der Eigenkapitalinstrumente erfolgt nach Ablauf der Sperrfrist in bar.

Bei substantziellen Nettoverlusten bzw. Maßnahmen im Sinne der Eigenkapitaladäquanz zahlt die Gesellschaft keine Boni aus.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt grundsätzlich als Barabgeltung (sofern nicht unter Punkt 8.3 etwas anderes angegeben ist). Variable Vergütungen dürfen nicht über Vehikel oder anhand von Methoden ausbezahlt werden, die eine Umgehung anzuwendender Rechtsvorschriften begünstigen. Die Gesellschaft kann jede variable Vergütung, die innerhalb der letzten fünf Jahre ausbezahlt wurde, zurückfordern; und sie kann bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse die Rückzahlung von den jeweiligen MitarbeiterInnen fordern:

- 1) Betrug durch den/die MitarbeiterIn während der Leistungsperiode;
- 2) Irreführende Informationen des/der MitarbeiterIn, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese Informationen die Leistungsbeurteilung beeinflusst haben oder haben könnten;
- 3) Belege für ein Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des/der MitarbeiterIn (wie etwa Verstöße gegen den Verhaltenskodex und andere interne Regeln, vor allem in Bezug auf Risiken); oder

- 4) Fristlose Entlassung des/der MitarbeiterIn nach lokalem Arbeitsrecht⁴ (in der jeweils gültigen Version).

Entscheidungen, ob ein solches Ereignis eingetreten ist, über die Rückforderung selbst und über die Begrenzung der Auszahlung trifft im Allgemeinen der Vorstand oder der Vergütungsausschuss.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, keinerlei variable Vergütung auszuzahlen. Zahlungen aufgeschobener variabler Vergütungen durch das Institut an seine aktuellen und früheren MitarbeiterInnen obliegen weiter dem Institut, das den Bonus ursprünglich gewährt hat. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass Zahlungen variabler Vergütungen (ob als Vorauszahlung oder aufgeschobene Zahlung) an die nachhaltige Rentabilität und den zeitlichen Risikorahmen der Leistung gebunden sind und Rückforderungsmaßnahmen vorsehen, sollten sie auf falschen Voraussetzungen beruht haben.

Nicht-monetäre Boni

Die in dieser Politik und in den Vergütungspraktiken dargelegten Bedingungen gelten auch für nicht-monetäre Boni oder Anreize (wie Urlaubsreisen, Geschenke). Von Dritten bezahlte (nicht-)monetäre Boni und Anreize müssen im gesetzlich zulässigen Ausmaß der Compliance-Funktion gemeldet werden.

Keine Recht vor Gewährung

Weder diese Vergütungspolitik noch ein sonstiges, mit ihr zusammenhängendes Dokument noch eine variable Vergütung gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Politik stellen eine Verpflichtung der Gesellschaft dar. Sie errichten keine Forderungen, Rechte oder Ansprüche auf variable Vergütungen wie etwa auf (zukünftige) Bonuszahlungen, Anreize, einen Phantom-Stock-Plan (eine MitarbeiterInnenbeteiligung ohne Beteiligung) oder sonstige Instrumente.

Die variable Vergütung für einen bestimmten Leistungszeitraum wird an dem Tag gewährt, an dem die MitarbeiterInnen die letzte Tranche der variablen Vergütung für den jeweiligen Leistungszeitraum in bar oder zugeteilt erhalten. Bis zur Gewährung sind alle variablen Vergütungszahlungen Vorauszahlungen auf einen Bonusanspruch und hängen von der Beurteilung durch den Vergütungsausschuss vor Fälligkeit der letzten Tranche ab.

Bis zu ihrer Gewährung liegen Zahlungsentscheidungen somit im alleinigen Ermessen des Vergütungsausschusses.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur Situationen, in denen ein Gericht oder eine sonstige Behörde aus welchem Grund auch immer zu dem Schluss gelangt, dass ein/eine MitarbeiterIn Anspruch auf eine variable Vergütung gemäß dieser Politik oder einem damit zusammenhängenden Dokument hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur einseitigen Änderung dieser Politik in jedem Sinne vor.

Sonstige regulatorische Einschränkungen

Die österreichische Finanzmarktaufsicht oder jeder europäische oder nationale Regulator kann eine Einschränkung oder Einstellung der variablen Vergütung anordnen. Daher erfolgt jede Entscheidung zur Zahlung nur unter dem Vorbehalt der Verpflichtung der Gesellschaft, die betreffende Zahlung auf Anordnung durch eine zuständige Behörde zu unterlassen.

⁴ In Österreich: § 27 Angestelltengesetz.

7.8.2 Allgemeine Richtlinien zu Zielen und Vorgaben

Festlegung von Zielen und Vorgaben

Um Leistungen beurteilen zu können, müssen alle MitarbeiterInnen für eine Leistungsperiode Ziele und Vorgaben erhalten. Diese Ziele und Vorgaben beschreiben die erwarteten Resultate. Der Prozess der Festlegung von Zielen und Vorgaben ist in den allgemeinen Leistungsmanagementprozess und die Richtlinien der Gesellschaft eingebunden.

Alle Ziele und Vorgaben werden zwischen den einzelnen MitarbeiterInnen und ihren Vorgesetzten vereinbart. In der Festsetzung der Ziele ist auf Ausgewogenheit zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien zu achten. Die MitarbeiterInnen müssen durch eigene Entscheidungen und Arbeit Einfluss auf die Erreichung ihrer Ziele und Vorgaben nehmen können.

Die Beurteilung der Erreichung von Zielen und Vorgaben ist zu dokumentieren. Die Beurteilung der Erreichung von Zielen und Vorgaben erfolgt stets zwischen den einzelnen Vorgesetzten (Linien- und/oder Matrixvorgesetzten) und MitarbeiterInnen. Außerdem kann der Bewertungsprozess vom Bewertungsausschuss übernommen werden.

Ein Bewertungsausschuss setzt sich aus Personen mit Aufsichtsbefugnis über die Aufgaben und Leistungsanforderungen der einzelnen MitarbeiterInnen zusammen. Der/die Vorgesetzte der MitarbeiterIn präsentiert dessen/deren Leistungen und Zukunftseignung. Der Bewertungsausschuss gibt zusätzliches Feedback über die Leistungen und Entwicklung der einzelnen MitarbeiterInnen. Dieses Feedback bezieht sich auf: die Erreichung spezifischer Geschäftsziele, die Bewältigung von Herausforderungen und Führungsstile, auf zukünftige Entwicklungsbereiche und die Einschätzung der Eignung der MitarbeiterIn für zukünftige Aufgaben. Außerdem entscheidet der Bewertungsausschuss über die endgültige Einschätzung von Leistung, Führungskompetenz und Eignung der einzelnen MitarbeiterInnen.

Die Mindesteinschätzung der Leistungen der einzelnen MitarbeiterInnen muss lauten: „Hat die Erwartungen erfüllt“, damit der/die jeweilige MitarbeiterIn eine variable Vergütung erhalten kann.

Ziele und Vorgaben für MitarbeiterInnen in Kontrollfunktionen

MitarbeiterInnen, die in internen Kontrollfunktionen (interne Revision, Compliance und Risikomanagement) tätig sind, müssen von den von ihnen beaufsichtigten Geschäftsbereichen unabhängig sein, über die entsprechenden Befugnisse verfügen und gemäß der Zielerreichung in ihrer eigenen Funktion, unabhängig von den Leistungen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entlohnt werden.

7.8.3 Richtlinien für ein Konzept variabler Vergütungspolitiken und -praktiken

In die Formulierung aller Vorschläge zu einer Änderung dieser Vergütungspolitik und des Anreizsystems müssen zumindest die Funktionen HR und Compliance eingebunden sein. Politik und Praxis variabler Vergütungen sind unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften und Gesetze zu konzipieren.

Regeln für freiwillige Pensionsleistungen

Die Gesellschaft sichert keinerlei freiwillige Pensionsleistungen zu, und es gibt keine vertraglichen Pensionspläne.

Vergütung bei schlechter oder negativer finanzieller Performance

Die Rentabilitäts-Mindestanforderung ist ein Kriterium für die Auszahlung von Boni an alle MitarbeiterInnen für eine bestimmte Leistungsperiode. Die Rentabilitäts-Mindestanforderung ist auch ein

Kriterium für die Zahlung aufgeschobener Boni an RisikoträgerInnen. Sie beruht auf zumindest zwei Indikatoren, die beide erfüllt sein müssen:

- 1) Finanzergebnis der Gesellschaft; und
- 2) Kapitalquote der Gesellschaft.

Der Vergütungsausschuss genehmigt die jeweiligen Mindestanforderungen an die Rentabilität der Gesellschaft.

Variable Vergütungen einschließlich der nachträglichen Teile werden nur ausbezahlt oder unverfallbar, wenn sie entsprechend der Finanzlage der Gesellschaft nachhaltig und aufgrund der Performance des Geschäftsbereichs, der Investmentfonds und der betreffenden Person gerechtfertigt sind. Üblicherweise führt eine schwache oder negative Performance der Gesellschaft oder der betreffenden Investmentfonds zu einer signifikanten Herabsetzung der gesamten variablen Vergütung der Gesellschaft. Dabei haben die Kapitalanforderungen Priorität vor einer möglichen Auszahlung variabler Vergütungen.

Regeln gegen Umgehungen

Variable Vergütungen dürfen nicht über Instrumente oder Methoden ausbezahlt werden, die eine Umgehung der Bestimmungen der Vergütungspolitik erleichtern. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist auch Teil der jährlichen Prüfung durch den jeweiligen Vergütungsausschuss.

Mehrjähriger Leistungsbeurteilungsrahmen

Die Beurteilung der Leistung von RisikoträgerInnen erfolgt entsprechend dem Lebenszyklus der von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds in einem mehrjährigen Rahmen, damit der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung beruht, und damit die tatsächliche Zahlung leistungsbezogener Vergütungskomponenten über eine Periode verteilt erfolgt, die die Rücknahmepolitik der verwalteten Investmentfonds und deren Anlagerisiken berücksichtigt. Diese Anpassung ist Teil des jährlichen Mitarbeitergesprächs mit RisikoträgerInnen.

Bonus-Auszahlungsmodell

Rentabilitäts-Mindestanforderungen sind die in der gesamten Gesellschaft geltenden Auszahlungsbedingungen für Vorauszahlungen und aufgeschobene variable Vergütungen.

7.9 Richtlinien zu Personalausstattung und Mobilität

Der Vergütungsausschuss muss über alle Karriereschritte von RisikoträgerInnen informiert werden. Der Vergütungsausschuss entscheidet über die Handhabung von Leistungsbeurteilung und Bonus-Auszahlung.

Für Personalausstattung und Karriereschritte gelten folgende Richtlinien:

- 1) Ein/eine MitarbeiterIn ist während der Leistungsperiode RisikoträgerIn, wenn der/die MitarbeiterIn für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten in der Gesellschaft als RisikoträgerIn geführt wird. Jeder gewährte Bonus wird nach dem Bonus-Auszahlungsmodell für RisikoträgerInnen ausbezahlt;
- 2) Die Auszahlung aufgeschobener Bonus-Elemente verbleibt in der Verantwortung der Gesellschaft, in welcher der Bonus gewährt wurde. Sollte ein/eine RisikoträgerIn einen Karriereschritt in eine andere Gesellschaft machen, werden diese nachträglichen Bonus-Elemente gewährt und nach den für RisikoträgerInnen anzuwendenden Bonus-Auszahlungsbedingungen bezahlt.

- 3) Ein/eine RisikoträgerIn kann bei seiner/ihrer Einstellung einen garantierten Bonus als Einstellungsbonus erhalten, der im Voraus bar bezahlt wird. Dieser Einstellungsbonus kann nur im ersten Jahr der Beschäftigung in der Gesellschaft und nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Gesellschaft über ein solides und ausreichendes Eigenkapital verfügt;
- 4) Vollzieht ein/eine RisikoträgerIn innerhalb der Gesellschaft einen Karriereschritt und bleibt danach weiterhin RisikoträgerIn, ist das Bonus-Auszahlungsmodell für die Funktion der RisikoträgerIn während der letzten 6 Monate anzuwenden.
- 5) Bei Entsendung von RisikoträgerInnen ins Ausland werden die variablen Vergütungen im Heimatland gemäß der dortigen Politik für variable Vergütung weiter ausbezahlt.

Scheiden RisikoträgerInnen aus einer Position aus und werden in der neuen Position innerhalb der Gesellschaft nicht als RisikoträgerInnen anerkannt, entscheidet der jeweilige Risikoausschuss über die Behandlung von Zielen und Bonuszahlungen.

7.10 Persönliche Absicherung, Zinsen und Dividenden

RisikoträgerInnen dürfen keine persönlichen Absicherungsstrategien anwenden oder Versicherungen zur Übertragung der Verlustrisiken aufgeschobener und einbehaltener variabler Vergütungsbestandteile an eine andere interne oder externe Partei vereinbaren.

Auf aufgeschobene oder einbehaltene Vergütungsbestandteile werden weder Zinsen noch Dividenden ausbezahlt, und auch auf Phantom-Fondsanteile werden keine Dividenden ausgeschüttet.

7.11 Risikobereinigte Leistungsmessung

7.11.1 Quantitative Kriterien (Knock- in)

Für den Anspruch auf variable Vergütung müssen die Risikoträger, die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, bestimmte Knock-in-Kriterien erfüllen. Bezüglich dieser Knock-in-Schwellen unterscheiden wir zwischen zwei verschiedenen Ansätzen:

Absolute Knock-in-Schwellen:

- Die Knock-in-Schwelle wird definiert als:
 - Der absolute Drawdown in % vom Fonds oder vom standardisierten Portfolio muss niedriger sein als der maximale absolute Drawdown in %.
- Die Höhe des maximalen absoluten Drawdowns muss in Anbetracht der verschiedenen Risiko- und Renditeprofile der einzelnen Fonds für jeden Fonds gesondert festgelegt werden.
- Die Intention besteht darin, zusätzliche Verluste zu vermeiden, wenn der maximale absolute Drawdown erreicht ist, und der Fonds oder der Portfoliomanager dürfen ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Risiken mehr eingehen.

oder

Knock-in-Schwelle in Bezug auf die Vergleichsgruppe von Fonds oder standardisierten Portfolios:

- Die Knock-in-Schwelle wird definiert als:
 - Die Volatilität des Fonds oder des standardisierten Portfolios muss gleich oder kleiner sein als die Volatilität der dem Fonds oder dem standardisierten Portfolio zugewiesenen Vergleichsgruppe, multipliziert mit einem individuellen Faktor (=Faktor).

- Der Faktor muss für jeden Fonds oder jede Fondsgruppe individuell festgelegt werden, um den unterschiedlichen Risiko- und Renditeeigenschaften der einzelnen Fonds Rechnung zu tragen.
- Die Volatilität des Fonds oder des standardisierten Portfolios und der Vergleichsgruppe werden an jedem Geschäftstag auf fortlaufender Basis überwacht. Wird die Knock-in-Schwelle erreicht (d. h. die Volatilität des Fonds oder des standardisierten Portfolios ist größer als die Volatilität der Vergleichsgruppe multipliziert mit dem Faktor), müssen der Fonds oder der Portfoliomanager entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Volatilität des Fonds oder des standardisierten Portfolios gegenüber seiner Vergleichsgruppe zu verringern.
- Bei der Durchführung dieser Maßnahmen müssen der Fonds bzw. der Portfoliomanager Folgendes berücksichtigen:
 - die Ziele oder die Anlagepolitik des Fonds oder des standardisierten Portfolios
 - die Verpflichtung, den Fonds im Interesse der Anleger zu verwalten
 - die gesetzlichen Anforderungen des Fonds
 - die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Risikoprofils

7.11.2 Qualitative Kriterien (Knock- out)

Die qualitativen Kriterien dienen als Knock-out-Kriterien für alle Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie für diejenigen Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder, die andernfalls bei Erfüllung der Knock-in-Kriterien Anspruch auf eine variable Vergütung hätten. Sie verlieren zumindest einen Teil des Bonus, wenn einer der unten genannten Grundsätze verletzt wird:

- a) Jeder direkt zuordenbare aktive Verstoß gegen ein Fondslimit – gleich, ob in Richtung Gewinn oder Verlust, führt zu einer Bonuskürzung von 10 – 50% je Verstoß (entsprechend der Schwere des Verstoßes);
- b) Jeder Verstoß gegen eine Compliance-Regel führt zu einer Bonuskürzung um 5 – 100% je Verstoß (entsprechend der Schwere des Verstoßes).

Die relevanten Zahlen werden von der zuständigen Risk Management Division / dem jeweiligen Compliance-Officer überwacht und dem Vergütungs-Unterausschuss gemeldet.

Knock- in- und Knock- out-Kriterien werden vom Vergütungs-Unterausschuss und vom Vergütungsausschuss überwacht. Dieser Bericht beinhaltet auch eine allgemeine Überprüfung sowohl der allgemeinen Implementierung der in dieser Politik dargelegten Grundsätze als auch der Bonuszahlungen an RisikoträgerInnen. Außerdem enthält dieser Bericht Informationen über die Zahlung variabler Vergütungen und alle damit einhergehenden Offenlegungspflichten. Damit die Gesellschaft ihre Governance-Funktion ausüben kann, aggregiert der Vergütungsausschuss die eingegangenen Informationen und ergänzt sie mit den erforderlichen Informationen.

8. Spezifische Vergütungsgrundsätze

Die spezifischen Vergütungsgrundsätze gelten für die variablen Vergütungen von RisikoträgerInnen.

8.1 Berechnung der variablen Vergütung

Die Auszahlung der variablen Vergütung von RisikoträgerInnen folgt den in dieser Vergütungspolitik dargelegten Grundsätzen und beinhaltet die speziellen Anforderungen an Investment-Verwaltungsgesellschaften. Anpassungen der Berechnung variabler Zahlungen beziehen sich vor allem auf die risikobereinigte Leistungsmessung, wie nachstehend näher ausgeführt, die für die Abstimmung der Vergütung von Fondsmanagern mit den Risikoprofilen und der Anlagestrategie der von ihnen verwalteten Investmentfonds sorgt.

Die Verbindung zwischen der Leistung eines von einem/einer bestimmten FondsmanagerIn verwalteten Investmentfonds und seiner/ihrer variablen Vergütung besteht in den Zielen, die in den jährlichen Mitarbeitergesprächen mit dem/der jeweiligen MitarbeiterIn festgelegt und vom jeweiligen Investmentfonds individuell an die Anforderungen angepasst werden. Durch die Berücksichtigung des Lebenszyklus der verwalteten AIF bzw. OGAW in der Leistungsbeurteilung von FondsmanagerInnen wird eine langfristige Leistungsbeurteilung gewährleistet, wie nachstehend näher erläutert ist.

8.2 Aufschubdauer

40% der variablen Vergütungskomponente werden über einen Zeitraum von 3 Jahren in gleichen Raten aufgeschoben ausbezahlt. Somit werden 60% der variablen Vergütung im Jahr nach der Leistungsperiode als Vorauszahlung geleistet, sofern der Gesamtbonus EUR 150.000 nicht überschreitet⁵. In diesem Fall werden 60% der variablen Vergütung aufgeschoben.

Vor der Auszahlung des aufgeschobenen Teils erfolgt eine Neubeurteilung der Leistung und bei Bedarf eine Risikoanpassung, um die variable Vergütung an Risiken und Fehlern in der Leistungs- und Risikobeurteilung auszurichten, die sich seit der Gewährung des variablen Vergütungsanteils an die Mitarbeiter ergeben haben.

8.3 Unbare Instrumente

Die Hälfte (50 %) der variablen Vergütung für RisikoträgerInnen, die direkt am Fonds- oder Portfoliomanagement beteiligt sind, einschließlich der Vorstandsmitglieder und Leiter der Niederlassungen, besteht aus Anteilen der AIF/OGAW oder aus AIF/OGAW-gebundenen Instrumenten oder gleichwertigen, nicht unbaren Instrumenten. Zur Vermeidung einer Fehlausrichtung von Interessen in Bezug auf RisikoträgerInnen, die nicht direkt in das Portfoliomanagement eingebunden sind, gilt die Auszahlungsvorschrift in Units oder Anteilen der AIF/OGAW oder in AIF- bzw. OGAW-gebundenen Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten nur für MitarbeiterInnen, die direkt in die Fonds- oder Portfolioverwaltung eingebunden sind, wie etwa für Vorstandsmitglieder (Randnotizen 132 und 133 der ESMA LL AIFM Vergütung).

Die Gesellschaft begibt mit Ausnahme von AIF oder OGAW-Fonds oder AIF- bzw. OGAW-gebundenen Finanzinstrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten keine anderen als unbare Komponenten einsetzbaren Finanzinstrumente und verwendet in ihrem Zahlungsmodell keine sonstigen unbaren Instrumente.

⁵ Siehe hierzu das FMA-Rundschreiben Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken S. 21 Rz 64. Bitte Link angeben

Allerdings gelten laut FMA-Rundschreiben⁶ im Fall abweichender nationaler regulatorischer Bestimmungen die letzteren. Die Leistungsmessung zur Berechnung variabler Vergütungsbestandteile oder von Pools variabler Vergütungsbestandteile beinhaltet einen umfassenden Anpassungsmechanismus zur Einbeziehung aller relevanten Arten aktueller und zukünftiger Risiken.

Aufgrund rechtlicher und/oder vertraglicher Einschränkungen kommen im Auszahlungsverfahren keine Anteile an AIF, die als Spezialfonds errichtet wurden, zur Anwendung. Diese Erwägungen zur Auszahlung in Anteilen von Spezialfonds gelten jedoch nicht für Fälle, in denen die nationalen rechtlichen Bestimmungen die Verwendung von Spezialfonds-Anteilen zu Zwecken der variablen Vergütung erlauben.

Weil die Zahlung einer variablen Vergütung in Form von Anteilen an AIF oder OGAW oder AIF- bzw. OGAW-gebundenen Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten zwingend vorgeschrieben ist, wird keine Auszahlung in Form von Instrumenten neutralisiert. Nach der Zahlung variabler Vergütungen in Form von Anteilen des AIF oder OGAW kommt gemäß den Randnotizen 137ff, Seite 29, ESMA LL AIFM Vergütung, eine Haltefrist zur Anwendung. MitarbeiterInnen dürfen daher ihre Anteile an AIF oder OGAW, die sie während der einjährigen Haltefrist für RisikoträgerInnen, die Anteile an AIF oder OGAW als variable Vergütung bezogen haben, nicht verkaufen. Wird eine variable Vergütung in Form von Eigenkapitalinstrumenten (Phantom-like Instruments) ausbezahlt, verbleiben diese in der Gesellschaft. Die Auszahlung der Eigenkapitalinstrumente erfolgt nach Ablauf der Sperrfrist in bar.

8.3.1 Aufbewahrungszeitraum

Zweck einer Sperrfrist ist die Abstimmung der Instrumente mit den längerfristigen Interessen der Gesellschaft in Verbindung mit einer mehrjährigen Leistungsbeurteilung. Die Sperrfrist beginnt am Tag der Allokation und erstreckt sich über ein Kalenderjahr. Die Rechtsvorschriften der jeweiligen Finanzmarktbehörden können auch längere Sperrfristen vorsehen. Während der Sperrfrist könnte sich nur der Wert des zugeteilten Instruments ändern.

Die Allokation selbst bleibt außer im Fall von Rückforderungen unverändert.

8.3.2 Phantom-Mitarbeiterbeteiligungsplan

Die nicht liquiditätswirksamen Instrumente für RisikoträgerInnen, die direkt im Fonds- oder Portfoliomanagement tätig sind, einschließlich der Vorstandsmitglieder, sind bei Phantomfondsanteilen betroffen. Nach der Leistungsperiode wird die Zahl der zuzuteilenden Phantom-Fondsanteile folgendermaßen berechnet: 50% des Bonus-Bruttobetrags wird durch den gewichteten täglichen Durchschnitts-NAV (Nettoinventarwert) der jeweiligen Fondsanteile während der Leistungsperiode (Jahr n) dividiert. Das Ergebnis entspricht der Gesamtzahl der Phantom-Fondsanteile.

Der gewichtete tägliche Durchschnitts-NAV wird von der Risiko-Managementfunktion der Gesellschaft unter Beachtung der OGAW- und AIFM-Vorschriften berechnet.

Die Phantom-Fondsanteile gehen zu keinem Zeitpunkt auf die einzelnen MitarbeiterInnen über. Sie verbleiben bei der Gesellschaft. Nach Ablauf der Sperrfrist werden die Fondsanteile durch Multiplikation mit dem gewichteten täglichen Durchschnitts-NAV des Jahres nach der Leistungsperiode (Jahr n+1) umgerechnet und das Äquivalent in bar ausbezahlt.

⁶ Siehe hierzu das FMA-Rundschreiben Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken S. 7 Rz 15.

8.4 Erheblichkeitsschwelle

Gemäß den Empfehlungen der FMA in ihrem Rundschreiben⁷ hat der Vergütungsausschuss eine Erheblichkeitsschwelle in Höhe des niedrigeren Werts von EUR 30.000.- oder 25% des Jahresfixgehalts der jeweiligen RisikoträgerInnen definiert und implementiert, weil Boni unter dieser Wesentlichkeitsschwelle keinen Anreiz zur exzessiven Risikonahmen für die MitarbeiterInnen darstellen. Daher wird eine variable Vergütung unter der Erheblichkeitsschwelle gemäß den spezifischen Vergütungsgrundsätzen in § 17c Z 11 und Z 13 InvFG 2011 sowie Artikel 11 Z 1 m) und n) von Anhang 2 AIFMG neutralisiert und kommt bei diesen Boni nicht zur Anwendung.

In Anbetracht der Höhe der fixen Vergütung im Unternehmen und unter Berücksichtigung der Höhe der Branchenvergütung, insbesondere der Branchenvergütung am Unternehmensstandort, ist eine variable Vergütung unterhalb der Signifikanzgrenze nicht geeignet, RisikoträgerInnen zu einer Risikobereitschaft anzuregen, die mit der Risikostrategie des Unternehmens und den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds unvereinbar ist und nicht in die langfristigen wirtschaftlichen Interessen der Anleger sowie in soziale Interessen eingreift.

8.5 Bonuszahlung – ein Beispiel

Beispiel: Bonuszahlungsmodell für RisikoträgerInnen

Die variable Gesamtvergütung für das Leistungsjahr 2015 beträgt 100.000,00.

60% = 60.000,00 werden dem/der MitarbeiterIn 2016 ausbezahlt bzw. zugeteilt, davon werden 50% bar ausbezahlt und 50% in Phantom-Fondsanteile umgewandelt (der gewichtete tägliche Durchschnitts-NAV beträgt 2015 29,90 = 1.003,34 Phantom-Fondsanteile), die Phantom-Fondsanteile werden während der Haltefrist von einem Jahr einbehalten, zum gewichteten täglichen Durchschnitts-NAV 2016 in einen Barbetrag umgerechnet und 2017 ausbezahlt.

40% = 40.000,00 werden während der Aufschiebepfrist von drei Jahren (2017 bis 2019) in gleichen Raten aufgeschoben, davon werden 50% in Höhe von 6.666,67 jährlich bar ausbezahlt und 50% in Phantom-Fondsanteile umgerechnet (zum gewichteten täglichen Durchschnitts-NAV 2015 von 29,90 = Phantom-Anteile insgesamt und 222,96 Phantom-Fondsanteile pro Jahr), während die einzelnen Teile der Phantom-Fondsanteile während der Haltefrist von einem Jahr einbehalten, zum gewichteten täglichen Durchschnitts-NAV des jeweils vorhergehenden Jahres in einen Barbetrag umgerechnet und 2018 bis 2020 ausbezahlt werden.

Auszahlung der Barbeträge:

2016: 30.000,00

2017: 6.666,67

2018: 6.666,67

2019: 6.666,67

Auszahlung der unbaren Instrumente in Form von Barbeträgen (z.B. Phantom-Fondsanteile):

⁷ FMA-Rundschreiben „RUNDSCHREIBEN DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE ZU §§ 17a - 17c InvFG 2011 UND § 11 AIFMG – Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“.

2017: 1.003,34 Phantom-Fondsanteile x 30,40 € (gewichteter täglicher Durchschnitts-NAV 2016) = 30.502,00

2018: 222,96 Phantom-Fondsanteile x 36,00 € (gewichteter täglicher Durchschnitts-NAV 2017) = 8.026,56

2019: 222,96 Phantom-Fondsanteile x 33,00 € (gewichteter täglicher Durchschnitts-NAV 2018) = 7.357,68

2020: 222,96 Phantom-Fondsanteile x 29,00 € (gewichteter täglicher Durchschnitts-NAV 2019) = 6.465,84

9. Richtlinien für Ausscheidende (Leavers) und Pensionsleistungen

9.1 Allgemeine Bestimmungen für „Good Leavers“

Eine variable Vergütung und/oder die Auszahlung eines aufgeschobenen oder einbehaltenen Bonus aus früheren Leistungszeiträumen ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen der Erste Group möglich:

- 1) MitarbeiterInnen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden;
- 2) MitarbeiterInnen, die durch den Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entlassen werden;
Wenn MitarbeiterInnen mit einer aufgeschobenen Bonuszahlung, die als Good Leavers gelten, während einer ganzen Leistungsperiode gearbeitet haben, und deren Arbeitsverhältnis während oder nach Ablauf dieser Leistungsperiode, jedoch vor dem Ende der Aufschiebefrist und Haltefrist endet, werden sie nach denselben Grundsätzen wie bei einem weiter bestehenden Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft der Erste Group behandelt. Die Auszahlung erfolgt nach dem jeweils anzuwendenden Vergütungsschema (z.B. nach Divisionen gegliedertes Geschäft, wesentliche RisikoträgerInnen).

Endet das Arbeitsverhältnis während der Leistungsperiode, gilt diese Behandlung für die betroffenen MitarbeiterInnen anteilig. Dieser Absatz bedeutet jedoch an sich keine Gewährung individueller Rechte für die TrägerInnen erheblicher Risiken oder andere MitarbeiterInnen mit aufgeschobenen Bonuszahlungen.

MitarbeiterInnen, die vor der Auszahlung eines aufgeschobenen oder einbehaltenen Bonus vergangener Leistungszeiträume sterben, werden als Good Leavers behandelt.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Bad Leavers

An folgende Kategorien von MitarbeiterInnen („Bad Leavers“, Ausscheiden aus eigenem Verschulden) brauchen nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft brauchen keine variablen Vergütungen (Vorauszahlungen, aufgeschobene bare oder unbare Komponenten) bezahlt zu werden:

- 1) MitarbeiterInnen, die ihr Arbeitsverhältnis einseitig beendet haben;
- 2) MitarbeiterInnen, die aus eigenem Verschulden gekündigt werden, wenn das anzuwendende Recht eine solche Art der Kündigung vorsieht;
- 3) MitarbeiterInnen, die fristlos entlassen werden, wenn das anzuwendende Recht eine solche Art der Entlassung vorsieht.

Annex 1

Regeln zur Vorbereitung von Materialien und Tagesordnungspunkten, die dem Vergütungsausschuss vorgelegt werden

Vergütungsrelevante Themen im Überblick

Die nachstehende Tabelle enthält einen nicht vollständigen Überblick über jene Themen, die vom Vergütungsausschuss eines Unternehmens behandelt werden müssen:

	Die wichtigsten Aufgabenbereiche eines Vergütungsausschusses	Erforderliche Maßnahmen des Vergütungsausschusses
1)	Festlegung der Vergütungsstrategie für leitende Angestellte, wesentliche Risikoträger und Leiter von Kontrollfunktionen	Freigabe
2.)	Genehmigung des Vergütungsmodells und der Vergütungspraxis für alle Mitarbeiter (z.B. Schwellenwerte für die Bonusauszahlung, Art des aktiengebundenen Instruments, Gleichgewicht zwischen fester und variabler Vergütung)	Freigabe
3)	Genehmigung der Richtlinien und Bedingungen für den Bonuspool	Freigabe
4)	Genehmigung der Mindestleistungsanforderungen eines Instituts für die Auszahlung von Jahresbonus- und Abgrenzungszahlungen	Freigabe
5)	Festlegung und Bewertung von Leistungszielen (KPIs) der Vorstandsmitglieder für den jeweiligen Leistungszeitraum	Freigabe
6)	Überwachung der Vergütung wesentlicher RisikoträgerInnen und LeiterInnen von Kontrollfunktionen ⁸ (einschließlich der Genehmigung von Rückzahlungen (Claw-Backs) und von Begrenzungen der Auszahlung, falls anwendbar)	Freigabe
7)	Leistungsabhängige Bonusbeträge, die für die Vorstandsmitglieder für den jeweiligen Leistungszeitraum vorgeschlagen werden	Empfehlung an den Aufsichtsrat
8)	Zahlungen an Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Empfehlung an den Aufsichtsrat
9)	Genehmigung der Listen der MitarbeiterInnen, die als wesentliche RisikoträgerInnen identifiziert wurden, einschließlich der Genehmigung aller später eingeführten wesentlichen Ausnahmen für einzelne MitarbeiterInnen	Freigabe
10)	Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik (regelmäßige Überprüfung)	Freigabe
11)	Genehmigung von Mitteilungen an die zuständigen Behörden, falls erforderlich	Freigabe

Annex 2 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat angemessen zu behandeln, wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats stets so festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder keine an ihrer Funktion im Aufsichtsrat ausgerichtete variable Vergütung erhalten.

Das Vergütungspaket besteht aus folgenden Komponenten

- 1) Feste Vergütung (basierend auf Rolle, Jahr und aliquoter Anteil bis zur Zuweisungsperiode);
- 2) Teilnahmegebühr (pro Sitzung);
- 3) Erstattung von Reisekosten (basierend auf den Richtlinien und Bedingungen der lokalen Stellen);
und
- 4) Leistungen an Direktoren und Führungskräfte aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (für alle Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich der Vertreter des Betriebsrats).

Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Funktion als Aufsichtsratsmitglied gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Die feste Vergütung gilt nur für feste und bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats; eingeladene Mitglieder einzelner Aufsichtsratsausschüsse oder geladene Gäste sind von einer festen Vergütung ausgeschlossen;
- 2) Die feste Jahresvergütung wird anteilig für den Zeitraum (kalendermäßig) gezahlt, in dem das jeweilige Aufsichtsratsmitglied sein Mandat ausgeübt hat;
- 3) Die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist abhängig von der Anwesenheit. Das Mitglied muss an mehr als 50 der Sitzungen teilnehmen, um Anspruch auf die Auszahlung der Teilnahmegebühr zu haben. Auszahlung der festen Vergütung und des Sitzungsgeldes zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4) Erstattung von Reisespesen nach den entsprechenden Vorschriften des Unternehmens oder der lokalen Gesellschaft:
 - a) Hotels, Taxi, Bahn, Kfz: auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen;
 - b) Flüge innerhalb Europas: Pauschalen auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen;
 - c) Flüge in Länder außerhalb Europas: Pauschale auf Basis Business Class und nach Tarif: Home-Office/Lokale Gesellschaft)
- 5) Mitglieder, die von den Aktionären vorgeschlagen werden und in einem Arbeitsverhältnis mit den Gesellschaften der Erste Group stehen, haben keinen Anspruch auf Aufsichtsratsvergütungen (dies gilt auch für Mitglieder des Betriebsrates);
- 6) Nach Beendigung ihrer Funktion erhalten Aufsichtsratsmitglieder keine Leistungen mehr.